

Reform

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)/Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Gleichstellung - Familiennachzug von InhaberInnen „Daueraufenthalt – EU“

Familienangehörige von (ehemaligen) „Rot-Weiß-Rot – Karten“-InhaberInnen unterliegen keiner Quotenpflicht.

Familienangehörige von anderen unterliegen der Quotenpflicht. Tendenziell handelt es sich hierbei bereits um Zusammenführende, die schon länger in Österreich leben und noch nicht österreichische StaatsbürgerInnen sind.

Widerspricht eventuell auch der Gleichbehandlung Fremder untereinander.

Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung für den Erwerb des „Daueraufenthalt – EU“

Die Regelung betreffend die Unzumutbarkeit der Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung wird der Realität nicht gerecht. Nichtmedizinische Tatbestände wie höheres Alter, Verhinderung durch Berufstätigkeit, Bildungsferne und Analphabetismus etc. sollen von den Behörden ebenso berücksichtigt werden können.

Dies wäre auch im Sinne Erwägungsgründe der Richtlinie 2003/109/EG (Absatz 10) und Art. 5 Absatz 2.

Nachgeholte und nachgeborene Kinder von InhaberInnen „Daueraufenthalt – EU“

Diese bekommen vorerst nur einen einjährigen Aufenthaltstitel, dann Verlängerung um ein weiteres Jahr und dann die Möglichkeit eines dreijährigen, bevor ein „Daueraufenthalt – EU“ erteilt wird.

Nachgeholte und nachgeborene Kinder von InhaberInnen anderer Aufenthaltstitel (AT) sollten ebenfalls die Möglichkeit bekommen, längerfristige AT zu bekommen.

Einerseits eine bürokratische Entlastung der Niederlassungs- aber auch anderer Behörden. Auch dahingehend, da Familienleistungen (z. B. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Familienzuschläge des AMS) mit der Dauer des AT eines Kindes befristet werden.

Gehaltsgrenzen für sonstige Schlüsselkräfte aus Drittstaaten

In Bezug auf die Definition der sonstigen Schlüsselkräfte sollte man von einem – derzeit – entgeltbasiertem Modell (Festsetzung und Prüfung von Gehaltsgrenzen) hin zu einem qualifikationsbasiertem Modell (entscheidend wäre die qualifizierte Berufsausbildung) wechseln.

Das Einkommen sollte sich nach den kollektivvertraglich verhandelten Entgelten richten, für Überzahlungen könnten zusätzliche Punkte erteilt werden.

Entfall des Nachweises des Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft für Familienangehörige

„Rot-Weiß-Rot – Karten“-InhaberInnen selbst müssen keinen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft mehr nachweisen. Der Familiennachzug muss jedoch sehr wohl diesen Rechtsanspruch nachweisen.

Die Erwägungsgründe der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 (Absatz 4) sehen die Familienzusammenführung als etwas zu Förderndes und nicht etwas zu Verhinderndes. Nachgeholte PartnerInnen können nach der Niederlassung auch selbst etwas zum Familieneinkommen beitragen und somit eventuell zu nachträglicher Verbesserung der Wohnsituation.

Sicherung des Lebensunterhaltes zur Erlangung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Das NAG sieht vor, dass nicht nur regelmäßige eigene Einkünfte in der Höhe der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erzielt werden müssen sondern dass diese durch regelmäßige Aufwendungen sogar noch geschmälert werden (z. B. Miet- und Kreditbelastungen).

Zumindest von der Anrechnung dieser regelmäßigen Aufwendungen sollte abgesehen werden.

Aufenthaltsbewilligung – Anerkennung

Reglementierte Berufe können nur ausgeübt werden, wenn die Ausbildung in Österreich abgeschlossen oder anerkannt (Nostrifikation, Nostrifizierung) wurde. Gesundheitsberufe sind in Österreich reglementiert, gleichzeitig finden sie sich auch auf der bundesweiten und auch auf regionalen Mangelberufslisten für eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

Offensichtlich gesuchte Arbeitskräfte müssen auf sich selbst gestellt, den Anerkennungsprozess aus dem Ausland selbst durchführen und die notwendigen Auflagen (Ergänzungsmaßnahmen und Praktika) erfüllen. Zum Teil wären Aufenthaltsbewilligungen als Schüler oder Student möglich, wenn diese erwünschten Arbeitskräfte (ohne Beschäftigung in Österreich) ein entsprechendes Einkommen nachweisen können.

Zu überlegen wäre daher eine spezielle Aufenthaltsbewilligung für Anerkennungszwecke. Als Vorbild könnte Deutschland dienen.

Einwanderungsberatung

Sollte tatsächlich der Fachkräftemangel voranschreiten und dieser zum Teil auch durch eine qualifikationsorientierte Einwanderung gelöst werden, wäre der rechtzeitige Aufbau einer professionellen Einwanderungsberatung im Vorfeld von Antragstellungen notwendig.

Die bisherigen durchaus sehr unterschiedlichen Initiativen auf Bundes- und Länderebene zur Gewinnung von Fachkräften reichen hierfür nicht aus und haben meist auch nicht den einzelnen Einwanderungswilligen im Fokus.

Kontakt:

Norbert Bichl, n.bichl@migrant.at